

43. Inwieweit können beim Übergang einer Schuld auf einen neuen Schuldner die Verhältnisse des letzteren bei Ermittlung des Aufwertungsbetrags berücksichtigt werden, wenn sich der Schuldübergang durch Vollverschmelzung zweier Aktiengesellschaften vollzieht?

BGB. § 242.

II. Zivilsenat. Urtr. v. 13. Dezember 1929 i. S. W.werke-AG.
(Bekl.) w. Firma H. D. (Kl.). II 158/29.

I. Landgericht Stettin.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Im Herbst 1922 übertrug die Firma W.werke-AG. der Klägerin die Herstellung und Lieferung von 18 Rettungsbooten. Die Boote wurden im August 1923 geliefert. Mit der im Jahre 1925 erhobenen Klage verlangte die Lieferantin Aufwertung des in Papiermark gezahlten Preises. Im Laufe des Rechtsstreits ging die verklagte Gesellschaft durch Vollverschmelzung in der D. Sch. u. M.-AG. auf. In der Berufungsinstanz wurde diese Aktiengesellschaft als nunmehrige Beklagte zur Zahlung eines Teils des eingeklagten Betrags verurteilt. Ihre Revision hatte keinen Erfolg.

Gründe:

Im Anschluß an das Gutachten des vernommenen Sachverständigen kommt der Berufungsrichter zu dem Schluß, daß unter Berücksichtigung der geleisteten Zahlungen eine Papiermarksumme aufzuwerten sei, die am Stichtag, dem 4. August 1923, dem Betrag von 15400 Goldmark entsprach (die Aufstellung der Rechnung zunächst in Goldmark geschah in Übereinstimmung mit der Beklagten). Das Berufungsgericht erwägt dann an Hand der in der reichsgerichtlichen Rechtsprechung ausgebildeten Grundsätze für die Aufwertung von Leistungen aus gegenseitigen Verträgen, die von einer Seite voll erfüllt sind: Die ursprüngliche Beklagte, die W.werke-AG., habe sich bis zu ihrer Fusion mit der D. Sch. u. M.-AG. in großen wirtschaftlichen Schwierigkeiten befunden, die auf die Brachlegung ihres Haupttätigkeitszweigs (des Baues von Kriegsschiffen) durch den Versailler Vertrag zurückzuführen sei. Die schlechte Wirtschaftslage der W.werke-AG. hätte zweifellos in einem Konkurs dieser Firma ihr Ende gefunden, wenn ihr Vermögen nicht von der D. Sch. u.

M.-AG. übernommen worden wäre. Unter Berücksichtigung aller anderen Umstände wäre — so wird weiter ausgeführt — bei gerechter Abwägung und Ausgleichung der beiderseitigen Interessen ein Aufwertungsbetrag von 50% der noch streitigen Summe von 15 400 RM., d. h. ein Betrag von 7700 RM. nebst den vom Landgericht zugesprochenen Zinsen ausreichend und angemessen gewesen. Dieser Betrag müsse jedoch zugunsten der Klägerin eine Änderung erfahren. Denn unstreitig sei im Laufe des Rechtsstreits das Vermögen der B.werke-AG. als ganzes unter Ausschluß der Liquidation auf die D. Sch. u. M.-AG. übertragen worden. Der dieser Vollverschmelzung zugrunde liegende Beschluß der Generalversammlung sei in das Handelsregister eingetragen worden. Damit sei an die Stelle der B.werke-AG. die sie übernehmende D. Sch. u. M.-AG. getreten. Zwar könnten sich die Gläubiger der B.werke-AG. während des Sperrjahres gemäß §§ 304, 306 Abs. 2 bis 5 HGB. vor den Gläubigern der D. Sch. u. M.-AG. an das so lange getrennt verwaltete Vermögen der B.werke-AG. halten; jedoch habe schon von der Rechtswirksamkeit des Verschmelzungsbeschlusses an auch das Vermögen der D. Sch. u. M.-AG. uneingeschränkt für die Schulden der übernommenen Gesellschaft. Als Übernehmerin habe damit die D. Sch. u. M.-AG. für den zur Zeit der Schuldübernahme bestehenden Aufwertungsbetrag. Die Frage, inwieweit sich die Höhe der Schuld infolge der weiteren Entwicklung ändere, insbesondere inwieweit der Schuldbetrag wegen der Gestaltung der Vermögenslage des Schuldners nach dem Zeitpunkt der Vermögensübernahme eine Veränderung erfahre, richte sich jedoch nach den Verhältnissen des neuen Schuldners. Die Umstände des einzelnen Falles könnten, wie Mügel Das gesamte Aufwertungsrecht 5. Auflage § 14 bei II zutreffend bemerke, eine andere Vereinbarung ergeben. So habe das Reichsgericht in einem Falle, wo die Schuld eines vor dem Konkurs stehenden Unternehmens von einer Aktiengesellschaft übernommen! und alsbald bezahlt worden sei, eine Ausnahme von obigem Grundsatz und einen Verzicht auf weitergehende Ansprüche angenommen (RGUrt. v. 7. Januar 1926 in DZB. 1926 Sp. 515). Gerade dieses Beispiel zeige, daß hier der Aufwertungsbetrag mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse der neuen Schuldnerin erneut festgesetzt werden müsse. Denn die D. Sch. u. M.-AG. habe nach Übernahme des gesamten Vermögens der B.werke-AG. den Rechtsstreit fortgeführt, ohne von ihrem Recht

auf Aussetzung des Verfahrens (§ 246 ZPO.) Gebrauch zu machen, und die Sache liege auch nicht so, daß sich die aufnehmende Gesellschaft bei diesem Rechtsakt etwa nur die Übernahme der hier streitigen Schuld und deren alsbaldige Begleichung zum Ziel gesetzt habe. Unter Hinweis auf die im Gegensatz zur B.werke-AG. besonders günstige Lage der D. Sch. u. M.-AG. und — wie es im Urteil weiter heißt — unter Berücksichtigung aller vor und nach ihrem Eintritt in den Rechtsstreit hervorgetretenen besonderen Umstände des Falles hält der Berufungsrichter eine Aufwertung auf 75 %, also auf 11550 RM., für angemessen.

Die Revision meint, die Vermögensverhältnisse der D. Sch. u. M.-AG. hätten nicht berücksichtigt werden dürfen. Diese habe die Schuld erst übernommen, nachdem sie als Aufwertungsschuld entstanden gewesen sei. Eine schon entstandene Aufwertungsforderung könne sich aber ihrem Inhalt nach durch die Schulübernahme nicht ändern. Anders wäre es, wenn die D. Sch. u. M.-AG. die Schuld übernommen hätte, bevor diese als Aufwertungsforderung entstanden war.

Der Angriff ist nicht begründet. Es kann dahingestellt bleiben, ob im Falle des Übergangs einer einzelnen Schuld auf einen neuen Schuldner durch Einzelrechtsnachfolge oder im Falle des Schuldnerwechsels durch Erbgang die Vermögensverhältnisse des neuen Schuldners bei der Aufwertung berücksichtigt werden dürfen. Vollzieht sich der Schuldnerwechsel durch Vollverschmelzung zweier Aktiengesellschaften, so ist es nach dem das Aufwertungsrecht beherrschenden Grundsatz von Treu und Glauben jedenfalls nicht ausgeschlossen, den Gesamterfolg der Verschmelzung für die aufnehmende Gesellschaft auch bei Beantwortung der Frage in Rechnung zu ziehen, was der neuen Schuldnerin als Aufwertung zugemutet werden kann. Die Verschmelzung zweier Aktiengesellschaften ist eine Finanzoperation beider Gesellschaften. Für die aufzunehmende Aktiengesellschaft handelt es sich dabei meist um eine außerordentliche Gelegenheit, ihr Vermögen als ganzes günstig zu bewerten und dadurch ihren Aktionären einen Teil des in die Gesellschaft eingebrachten Kapitals zu retten, während dieses voraussichtlich verloren gegangen wäre, wenn die Gesellschaft — ohne die Verschmelzung — in Konkurs geraten wäre. Für die aufnehmende Gesellschaft aber geht die Bedeutung der Aufnahme häufig über den Wert der ausgetauschten Vermögenswerte (Aktiv-

vermögen der übergebenden Aktiengesellschaft einerseits, deren Passiva und die neuen Aktien für die Aktionäre der aufnehmenden Gesellschaft anderseits) hinaus. In der Hand der aufnehmenden Gesellschaft hat das übernommene Vermögen, insbesondere weil es als Gesamtheit vereinigt bleibt und die Kapitalmacht erhöht, häufig einen größeren Wert als in der Hand der übergebenden. Durch die Aufnahme kann Konkurrenz beseitigt und die Stellung der aufnehmenden Gesellschaft im Wettbewerb mit anderen Unternehmern verstärkt werden. Erweist sich unter solchen Umständen die Verschmelzung für die aufnehmende Gesellschaft als ein vorteilhaftes Geschäft, so ist es auch gerechtfertigt, die Verbesserung der Lage des neuen Schuldners bei Bemessung des Aufwertungsbetrags der übernommenen Schuld zu berücksichtigen.

Wie der Berufungsrichter als tatsächlich feststehend annimmt, war nicht nur die wirtschaftliche Lage der aufnehmenden Gesellschaft schon zur Zeit der Übernahme der B.werke-AG. sehr günstig, sondern es war auch die Fusion für sie ein vorteilhaftes Geschäft und ein Glied in einer fortgesetzten Kette von Maßnahmen zur Stärkung ihrer wirtschaftlich überragenden Stellung. Denn sie hat nicht nur die B.werke-AG., sondern noch eine Reihe sonstiger Werke durch Verschmelzung oder auf andere Weise in sich aufgenommen. Danach konnte die durch die Verschmelzung eingetretene Erhöhung des Wertes des übernommenen Vermögens und die sich daran anschließende weitere günstige Entwicklung der aufnehmenden Gesellschaft bei Festsetzung des der neuen Schuldnerin zuzumutenden Aufwertungsbetrags unbedenklich mit berücksichtigt werden. Der Berufungsrichter läßt auch keinen Zweifel darüber, daß er seine Entscheidung unter Berücksichtigung aller derartigen besonderen Umstände getroffen hat, mochten sie vor oder nach dem Eintritt der D. Sch. u. M.-AG. in den Rechtsstreit hervorgetreten sein.

Bedenken hiergegen sind auch nicht daraus zu entnehmen, daß der Schuldnerwechsel erst erfolgt ist, als der Rechtsstreit schon in der Berufungsinstanz anhängig war. Denn nach ständiger Rechtsprechung des Reichsgerichts (vgl. RGZ. Bd. 123 S. 371) verändert sich ein Aufwertungsanspruch seinem Betrag nach mit der weiteren Entwicklung der Verhältnisse des Gläubigers und des Schuldners. Zum Abschluß kommt die Entwicklung erst, wenn die Art der Leistung durch Vertrag oder Urteil bestimmt ist. Maßgebend ist der Zeitpunkt

der mündlichen Verhandlung der letzten Tatsacheninstanz, auf die das Urteil ergeht. Nach allgemeinen Prozeßgrundsätzen sind alle bis zu diesem Zeitpunkt eingetretenen Veränderungen des sachlichen Inhalts des zur Entscheidung stehenden Anspruchs zu berücksichtigen.